

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 38 (1981)

Heft: 3

Artikel: Baupolizeiliche Ausnahmebewilligungen

Autor: Bernhard, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baupolizeiliche Ausnahmebewilligungen

Ein Beispiel aus Davos

Dr. Robert Bernhard, Winterthur

Baupolizeirechtliche Ausnahmebewilligungen können in Graubünden, wie das Bundesgericht nun festgehalten hat, besonders strengen Voraussetzungen unterworfen sein.

Im Gebiet «Bünda» in Davos-Dorf wurde 1973 ein Mehrfamilienhaus mit drei Wohngeschosse und einem Kellergeschoss gebaut. Nach dem damals geltenden Baugesetz der Landschaft Davos waren vier Wohngeschosse und eine Ausnutzungsziffer von 0,9 möglich gewesen. Da die Ortsplanung damals gerade in Revision war, war eine Bausperre verhängt worden. Die Behörde erlaubte darum nur eine Ausnutzung von 0,6. Doch ragt das Kellergeschoss weiter als bei den benachbarten Bauten aus dem gewachsenen Boden heraus. Die neue Bauordnung erlaubt wieder vier Wohngeschosse bei einer Ausnutzung von 0,8.

Der Bauherr ersuchte daher 1977 um die Bewilligung eines zusätzlichen Attikageschosses. Einsprecher machten zu Recht geltend, das hohe Kellergeschoss habe als Vollgeschoss zu zählen. Doch erteilte die Baubehörde eine Ausnahmebewilligung, welche vom Bündner Verwaltungsgericht geschützt wurde. Das führte zu einer staatsrechtlichen Beschwerde der benachbarten Einsprecher. Sie wurde mit dem Hinweis auf die Rechtsgleichheit (Willkürverbot) und die Eigentumsgarantie begründet. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hiess sie gut und hob das Verwaltungsgerichtsurteil auf.

Der vorliegende Bundesgerichtentscheid erhellt die Voraussetzungen für baurechtliche Ausnahmebewilligungen. Sowohl das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden als auch das Baugesetz der Landschaft Davos von 1977 sehen Ausnahmebewilligungen für den Fall ausserordentlicher Verhältnisse und unverhältnismässiger Härte beim Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Ausnahmebewilligungen dienen allgemein dazu, im Einzelfall Härten und Unzweckmässigkeiten strikter Rechtsanwendung zu vermeiden. Es braucht dazu jedoch stets besondere Umstände, denen die strenge Anwendung der Norm ungewollt nicht gerecht werden kann. Leichtfertige Ausnahmebewilligungen sind wegen der Pflicht

zur Rechtsgleichheit zu vermeiden. Abweichungen bei der Gebäudehöhe oder der Geschosszahl sind dem Bundesgericht zufolge – außer bei Hochhäusern – nur bei offensichtlich unbeabsichtigten Ergebnissen genauer Rechtsbeachtung zulässig, wie sie bei Sonderfällen der Lage oder Geländeform eines Grundstücks aufzutreten vermögen. Die Ausnahmebewilligungen dürfen nicht dazu dienen, allgemein unzweckmässige Bestimmungen ohne gesetzgeberisches Eingreifen zu «berichtigen» oder einem Eigentümer ohne echten Sonderfall eine höhere Rendite zu verschaffen.

Besondere Bündner Zurückhaltung

Das Bündner und Davoser Recht verlangt besondere Zurückhaltung mit Ausnahmbewilligungen. Denn es erfordert, dass ausserordentliche Verhältnisse und unverhältnismässige Härte kumulativ vorhanden seien. Andere Kantone nennen diese Voraussetzungen bloss alternativ.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass ein Kellergeschoss als Vollgeschoss mitzuzählen ist, wenn es den gewachsenen Boden um mehr als 1,50 m überragt. Das kantonale Verwaltungsgericht kam anhand der Unterlagen über die nicht mehr genau feststellbare natürliche Terrain-Höhenkote zum Schluss, dass die Limite von 1,50 m auch in dem für den Bauherrn besten Fall überschritten war. Dieser Schluss erschien dem Bundesgericht nicht als willkürlich.

Es bemerkte, dass die Eigentumsgarantie den Beschwerdeführern keinen weitergehenden Schutz als das Willkürverbot biete. Es fand dieses jedoch auf das Verwaltungsgerichtsurteil anwendbar.

Das Verwaltungsgericht hatte eine ganz besondere Situation darin erblickt, dass die Rechtsänderungen von 1977 zwar ein viertes Geschoss erlauben würden, aber die Aufstockung an neuen Kriterien scheitern liessen. Das alte Recht habe die Bauherrschaft nicht zu einer stärkeren Versenkung des Kellergeschosses und damit zur Beachtung eines nunmehr streng rechtlich massgebend gewordenen Umstandes angehalten.

Gerade im letzten Punkt irte sich jedoch – dem Bundesgericht zufolge – die kantonale Instanz. Das

alte Baugesetz schrieb sogar vor, Kellergeschosse seien mitzuzählen, wenn sie den tiefsten Punkt um mehr als 1,20 m überragten. Insofern konnte der Bauherr durch die neue Regelung nicht überrascht werden. Dass diese entgegen ursprünglicher Annahme sich wieder eher der alten als der ihm persönlich vorgeschriebenen Ausnutzungsziffer genähert hatte, ist anderseits bei Baurechtsrevisionen kein ungewöhnlicher Vorgang, wenigstens nach der Auffassung des Bundesgerichts. Wenn ein Bauherr baue, während die Verhältnisse noch im Flusse sind, und nicht auf die endgültige Regelung wartet, so gehe er eben ein Risiko ein, das er in erster Linie seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben habe. Das Ergebnis könne hier nicht von vornherein als Widerspruch zum Sinn der Bestimmungen gewertet werden (wie das etwa der Fall wäre, wenn nach diesen Bestimmungen vier Wohngeschosse architektonisch notwendig wären – was aber eben nicht zutraf). Die verwaltungsgerechtli-

che Annahme, es lägen besondere Verhältnisse vor, hielte das Bundesgericht daher nicht für vertretbar.

Unhaltbar erschien ihm aber auch die kantonale Wertung, es ergäbe sich ohne Ausnahmebewilligung eine unverhältnismässige Härte. Es komme nicht selten vor, dass eine Zonenrevision zwar eine stärkere Ausnutzung vorsieht, ohne dass dies bei einer altrechtlichen Baute noch ausgeschöpft werden könne. Obwohl die Ausnahmebewilligung nicht zwecks besserer Rendite zu erteilen ist, könnte ein Härtefall doch angenommen werden, wenn die Beachtung des Gesetzes das Bauwerk unrentabel werden liesse. Das Gebäude ist jedoch im vorliegenden Fall durchaus rentabel. Mit Recht habe der Bauherr zudem keinen Härtefall daraus abgeleitet, dass er, der von einem Anwalt beraten wird, das Risiko eingegangen war, während des Verfahrens vor Bundesgericht das umstrittene Attikageschoss auf eigene Faust nahezu fertig aufzubauen.

F. + H. Engel AG BIEL
BASEL
BERN

Abteilung Bautenschutz

Gottstattstrasse 16
2504 Biel/Bienne
Telefon 032 41 29 66

Claragraben 135
4057 Basel
Telefon 061 26 08 14

Generalvertreter für die Schweiz der

Remmers Chemie

Werke in D-4573 Löningen, D-6900 Heidelberg

Geprüfte und praxiserprobte Produkte
für Problemlösungen:

Aida® Kiesol Bauwerksabdichtung
Funcosil® Fassadenschutz
Relö® Farb- und Putzsysteme
Albon® Fugendichtungsmassen
Viscacid® Fußbodenvergütung, Spezialbeschichtung, Betonsanierung
Rofaplast Dachanstriche und
Sulfiton® Flüssigfolien
Aida® Ilack Kleber, Fugenfüller,
Aisit® Spezialmörtel, Dämmputze
Aira® Beton- und Mörtelzusätze
Aida®



Bauprobleme sind vielseitig

wir auch!